jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1933/9/19 1Ob784/33

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1933

Norm

KO §124 Abs3

Rechtssatz

Hat der Massegläubiger, der einen Exekutionstitel besitzt, sich an den Konkurskommissär um Abhilfe gewendet, so kann er, solange das verfahren beim Konkurskommissär dauert oder wenn sein Antrag vom Konkurskommissär wegen Unzulänglichkeit der Masse abgewiesen wurde, nicht in die Konkursmasse Zwangsvollstreckung führen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 784/33
  Entscheidungstext OGH 19.09.1933 1 Ob 784/33
  Veröff: SZ 15/188

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1933:RS0065747

Dokumentnummer

JJR_19330919_OGH0002_0010OB00784_3300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at